

Richard Drögereit, Die Bleidenstädter Traditionen (Nass. Ann. 58, 1938, 1—19). · Die Untersuchung bringt uns in der Kritik der Bodmann-Schottischen Fälschungen, in der G. Zedlers Untersuchung (vgl. Nass. Ann. 45, 1921) arge Verwirrung angerichtet hatte, ein gutes Stück voran, indem sie den schon von anderen vermuteten, aber bisher noch nicht erbrachten Nachweis führt, daß die Bleidenstädter Traditionen nach dem Vorbild des Lorscher Codex von Schott hergestellt sind. Damit dürfte über diese Quellengruppe, die in der Lokalforschung immer noch eine Rolle spielt, endgültig - - und diesmal mit wirklich stichhaltiger Begründung - - das Urteil gefällt sein.
h. W.

Harold Steinacker, Das Register Papst Johannis VIII. Ein Beitrag zum Problem des älteren päpstlichen Registerwesens (MÖG. 52, 1938, 171—194). · Wiederabdruck des DA. 2, 1938, 220 besprochenen Beitrages zur Festschrift für Antoni Rubió i Lluch.

Hans Goetting, Die Exemptionsprivilegien Papst Johannis XII. für Gernrode und Bibra (MÖG. Ergb. 14 [Hirsch-Festsgabe], 1939, 71—82). · Zu der in der letzten Zeit vielfach erörterten Vorgeschichte der Gründung des Magdeburger Erzbistums liefert G. einen neuen Beitrag durch den Nachweis, daß das verlorene Privileg Johannis XII. für Gernrode als eine nach der Formel 86 des Liber diurnus abgefaßte und um die sog. Suldaer Zehntbestätigung erweiterte Exemptionsverleihung im Dezember 961 ausgestellt wurde, um die Gründung des Markgrafen Gero unmittelbar in den Dienst von Ottos d. Gr. Magdeburger Plänen zu stellen, die beim Halberstädter Bischof, dem Diözesan Gernrodes, lebhaften Widerstand gefunden hatten. Die Exemptionsverleihung für die Stiftung des Grafen Billung in Bibra vom 24. April 963 (JL. 3694) scheint dagegen in der Absicht geschehen zu sein, Ottos Vorhaben zu stören, da sie zweifellos ohne seinen Willen erfolgte und einer Zeit angehört, in der der Papst sich deutlich gegen den Kaiser gestellt hatte.
h. W. Kl.

Karlheinz Dumrath, Das Benediktinerinnenkloster Göß, seine Stellung zu Kaiser und Papst (MÖG. Ergb. 14 [Hirsch-Festsgabe], 1939, 83—87). · Das Immunitätsprivileg Heinrichs II. von 1020 Mai 1 (DH. II. 428) kennzeichnet die Aribonenstiftung Göß eindeutig als Reichskloster. Das Schutzprivileg Benedikts VIII. vom April des gleichen Jahres, das zunächst nur eine Verstärkung und Ergänzung des kaiserlichen Schutzes bewirkt, zeigt doch in der dem Kloster auferlegten Zinspflichtigkeit zur Kurie bereits weiterweisende Tendenzen, ohne daß freilich päpstliches Obereigentum über Göß nachweisbar oder auch nur wahrscheinlich zu machen wäre.
P. S.

Konrad Schrod, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs. Würzburg 1938, Triltsch; 29 S. · Df. tritt gegen Haller